

LOHNFORTZAHLUNG

Der Normalarbeitsvertrag (NAV) für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern regelt die Lohnfortzahlung unter Abs. V, § 15, Lohn bei Arbeitsverhinderung.

Werden der/die Arbeitnehmende aus Gründen die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne eigenes Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so besteht nach beendigter Probezeit ein Anspruch auf Geld- und Naturallohn. Der Anspruch beträgt innerhalb von zwölf Monaten

- im 1. und 2. Dienstjahr 1 Monat
- vom 3. bis 5. Dienstjahr 2 Monate
- vom 6. bis 10. Dienstjahr 3 Monate
- vom 11. Dienstjahr an 4 Monate

Das Arbeitsvertragsrecht im OR setzt **MUTTERSCHAFT** und Krankheit gleich, wenn es darum geht, die Lohnfortzahlungen zu regeln.

Das Arbeitsverhältnis bei Mutterschaft und die Mutterschaftsversicherung werden auf einem separaten Merkblatt ausführlich behandelt.

BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG

Aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Militärdienst etc. ergeben sich keine Ansprüche auf Lohnfortzahlung über den Vertragsablauf hinaus.

WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen rund um Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft, zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Personalvermittlungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch